



[HTTP://WWW.ARBEITSINSPEKTION.GV.AT/INSPEKTORAT/UEBERGREIFENDE\\_THEMEN/PERSOENLICHE\\_SCHUTZ\\_AUSRUESTUNG/ORTHOPAEDISCHE\\_SICHERHEITSSCHUHE](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/uebergreifende_themen/persoенliche_schutz_ausruestung/orthopaedische_sicherheitsschuhe)

**Orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe** müssen neben den orthopädischen Anforderungen ebenso die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe entsprechend der Risikobeurteilung (Evaluierung) von Arbeitsplätzen erfüllen. Bei orthopädischem Fußschutz wird hinsichtlich seiner Fertigungsweise in handwerkliche Herstellung eines neuen orthopädischen Schuhs und orthopädische Zurichtung (Änderung) eines industriell gefertigten Halbfabrikates unterschieden. Die ÖNORM Z 1259 Ausgabe: 2012-04-15 „Orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe, Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung“ legt das Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung von orthopädischen Sicherheits- und Berufsschuhen fest und richtet sich in erster Linie an Hersteller von Sicherheitsschuhen, und hier insbesondere an Orthopädienschuhmacher.

**§ 70 Abs. 1 Z 4 ASchG** stellt die Verpflichtung der ArbeitgeberInnen, für die Berücksichtigung der ergonomischen Anforderungen und der gesundheitlichen Erfordernissen der ArbeitnehmerInnen zu sorgen, klar. **§ 70 Abs. 1 Z 5 ASchG** legt fest, dass ArbeitgeberInnen für eine erforderliche Anpassung von PSA zu sorgen haben. Die Unfallversicherungsträger können Kosten für orthopädisch zugerichtete Sicherheitsschuhe dann, wenn Fußschäden die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind, übernehmen (ev. nur zum Teil, nähere Informationen beim zuständigen Unfallversicherungsträger). In allen anderen Fällen haben die ArbeitgeberInnen auf ihre Kosten entsprechend angepasste bzw. hergestellte Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen.

#### **Grundlegende Anforderungen**

Orthopädisches Schuhwerk muss neben den orthopädischen Anforderungen ebenso die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe entsprechend der Risikobeurteilung (Evaluierung) von Arbeitsplätzen erfüllen. Es dürfen keine Zurichtungen an am Markt befindlichen baumustergeprüften und mit der CE-Kennzeichnung versehenen Sicherheits- und Berufsschuhen durch den/die OrthopädienschuhmacherIn vorgenommen werden, da sonst die Baumusterprüfung und die CE-Kennzeichnung ihre Gültigkeit verlieren. Das heißt, nachträgliche Änderungen an im Verkehr befindlichen Produkten sind untersagt, da sich diese Änderungen (Zurichtungen) auf sicherheitsrelevante Aspekte, wie z.B. Antistatik oder Resthöhe der Sicherheits- Zehenschutzkappe, auswirken können.

#### **Verfahrensablauf nach ÖNORM Z 1259**

Nach Maßgabe des vom Patienten bzw. der Patientin (ArbeitnehmerIn) erhaltenen Verordnungsscheines (vom Arzt bzw. von der Ärztin ausgestellte Verordnung für Heilbehilfe und Hilfsmittel) und der Verwendungsbescheinigung (Bescheinigung über das in der Evaluierung festgestellte erforderliche Schutzniveau des Fußschutzes) erwirbt der/die OrthopädienschuhmacherIn den erforderlichen Bausatz eines bereits baumustergeprüften Sicherheits- oder Berufsschuhs und fertigt mit der entsprechenden Zurichtung, nach der vom Hersteller des Bausatzes vorgegebenen Fertigungsanweisung, den Schuh. Danach stellt der/die OrthopädienschuhmacherIn die Übereinstimmungserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung an. Die Verwendungsbescheinigung der ArbeitgeberInnen dient dazu, das unmittelbare Schutzniveau des Fußschutzes, welches sich aus der Risikermittlung des jeweiligen Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers ergeben hat, zu definieren. Durch diese Erklärung wird es dem/der OrthopädienschuhmacherIn ermöglicht, den mit den für den Einsatzzweck erforderlichen Schutzfunktionen ausgestatteten Sicherheits- oder Berufsschuh einer orthopädischen Zurichtung zuzuführen.

#### **Bausatzvarianten**

Der Bausatzhersteller erstellt eine Fertigungsanweisung und fertigt danach für das Baumusterprüfverfahren Prototypen orthopädischer Sicherheits- oder Berufsschuhe an. Diese Schuhe werden mit allen erforderlichen Unterlagen (z.B. technische Dokumentation, Materialbeschreibung und Herstellerinformation) von einer notifizierten Prüfstelle auf Übereinstimmung mit der PSASV geprüft (Baumusterprüfung). Nach positiver Prüfung werden ein Prüfbericht und eine Baumuster-Prüfbescheinigung ausgestellt, die beide dem/der OrthopädienschuhmacherIn mitgeliefert werden müssen.

- Variante A – Orthopädische Einlage
- Variante B – Zurichtung unter Verwendung eines Bausatzes – Halbfabrikat
- Variante C – Individualmaßschuh unter Verwendung von baumustergeprüften Materialien

Nach der ÖNORM Z 1259 hergestellte Sicherheits- und Berufsschuhe weisen neben der üblichen Kennzeichnung noch die besondere Kennzeichnung "OS" auf.